

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2004

Nr. 2004/1866

**Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 24. April 2005 für
die Amtei- und Bezirksbeamtenwahlen (inkl. Ausschreibung) sowie die Wahl des Gemeindeparlamentes
in Olten**

1. Erwägungen

Am 24. April 2005 finden die **Amtei- und Bezirksbeamtenwahlen sowie die Wahl des Gemeindeparlamentes von Olten** statt. Nach § 31 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR).

2. Amtei- und Bezirksbeamtenwahlen (Majorzwahlen)

2.1 Wahlart

Die Amtei- und Bezirksbeamten und -beamtinnen werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

2.2 Vorzunehmende Wahlen

2.2.1. in der Amtei Olten-Gösgen

3 Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen

2.2.2. in den Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt je

2 Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen

2.2.3. in den Amteien Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein je

1 Amtsgerichtspräsident oder -präsidentin

2.2.4. in jedem Bezirk 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter bzw. -richterinnen.

2.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht (§ 88 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation; BGS 125.12).

2.4 Ausschreibung/Anmeldung

- 2.4.1. **Keine Ausschreibung/Anmeldung für die Wahl der Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen** (Stellen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen / ohne Demission.)
Da für die Stellen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen (s. Ziffer 2.3.) keine Demissionen vorliegen, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 GpR). Die bisherigen Stelleninhaber/innen gelten als angemeldet; am ersten Wahlgang sind nur sie teilnahmeberechtigt.
- 2.4.2. **Ausschreibung/Anmeldung für die Wahl der Amtsrichter und Ersatzrichter oder -richterinnen**
Es sind jeweils zwei Amtsrichter und zwei Ersatzrichter oder -richterinnen für jeden Bezirk zu wählen. Wählbar ist, wer im Bezirk stimmberechtigt ist und sich bis **Montag, 7. März 2005, 17 Uhr**, beim Oberamt angemeldet hat. Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Staatskanzlei oder bei den Oberämtern bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten des Bezirks unterzeichnet sein.
- 2.5 Stille Wahl für Amtsrichter/Amtsrichterinnen bzw. Ersatzrichter/Ersatzrichterinnen
Werden nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt. Das Oberamt stellt das Zustandekommen der stillen Wahl fest (§ 71 Abs. 1 GpR). Das Ergebnis ist den Gewählten mitzuteilen und mit ihren Namen zu veröffentlichen (§ 71 Abs. 2 GpR).
- 2.6 Altersgrenze
Wer bei Beginn der neuen Amtsdauer (1. August) das Alter von 63 Jahren und 6 Monaten (KRB Nr. 154e/96 vom 30. Oktober 1996) vollendet hat, ist von der Wahl ausgeschlossen. Wer während der neuen Amtsdauer die Altersgrenze erreicht, wird nur bis zum Ende des Monats gewählt, in dem diese Altersgrenze erreicht wird.
- 2.7 Wahl- und Wahlpropagandamaterial
- 2.7.1 Wahlzettel
Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.
- 2.7.2 Eingabe an die Gemeinde
Das Propagandamaterial muss spätestens bis **Mittwoch, 23. März 2005, 12.00 Uhr**, bei den Gemeinden sein. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Tel. 032 623 72 34 oder FAX 032 627 70 04) kann eine Liste mit den Adressen und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.
- 2.7.3 Zusätzliche Wahlzettel
Bis zum Ablauf der Anmeldefrist können erstunterzeichnende Personen von Wahlvorschlägen und Kandidaten und Kandidatinnen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Tel. 032 623 72 34 oder FAX 032 627 70 04) zusätzliche amtliche Wahlzettel zu Propagandazwecken bestellen. Diese werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben. **Zusätzliche Wahlzettel werden neu nicht mehr mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

- 2.8 Allfällige **zweite Wahlgänge** finden am **5. Juni 2005** statt. Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

3. Wahl des Gemeindeparlamentes in Olten (Proporzahlen)

3.1 Einberufung/Ausschreibung/Wahlkreis/Wahlart

Die Wahlberechtigten der Stadt Olten werden einberufen, am 24. April 2005 die 50 Mitglieder des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten zu wählen. Die Einwohnergemeinde Olten bildet den Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach dem Proporzwahlverfahren; die Verteilung der Mandate auf die Listen richtet sich nach den §§ 107 ff. GpR (Nationalratsproporz).

3.2 Wahlvorschläge

Die Kandidaten und Kandidatinnen sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Stadtkanzlei bezogen werden kann. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 50 Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren. Es gilt somit die Regelung gemäss Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1). Die vom Quorum befreiten Parteien sind auf folgender Internet-Seite der Bundeskanzlei ersichtlich:

<http://www.admin.ch/ch/d/pore/part/reg.html>

3.3 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden (s. auch § 32 Absatz 2 des Gemeindegesetzes).

3.4 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei **bis Montag, 7. März 2005, 17 Uhr**, einzureichen.

3.5 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Stadtkanzlei **vom 9. bis zum 11. März 2005** aufgelegt und können von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Einwendungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während dieser Frist schriftlich bei der Stadtkanzlei geltend zu machen.

3.6 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklä-

rungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Die Listenverbindungen sind auf dem Wahlvorschlag anzugeben (aus drucktechnischen Gründen müssen sie bis **Montag, 7. März 2005, 17 Uhr**, der Stadtkanzlei Olten gemeldet werden).

3.7 Publikation der Listen

Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen nach der Bereinigung im Publikationsorgan der Stadt Olten.

3.8 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

3.8.1 Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Stadtkanzlei Olten verantwortlich; die Staatskanzlei empfiehlt Recyclingpapier 80 gm².

3.8.2 Eingabe an die Gemeinde

Das Propagandamaterial muss spätestens bis **Mittwoch, 23. März 2005, 12.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei sein.

3.8.3 Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Einwohnergemeinde Olten ist verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Stimmberechtigten erfolgt bis am **Samstag, 2. April 2005**.

3.9 Zusätzliche Wahlzettel

Bis zum Ablauf der Anmeldefrist können die Listenvertretungen bei der Stadtkanzlei zu Propagandazwecken zusätzliche amtliche Wahlzettel bestellen. Diese werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben. **Zusätzliche Wahlzettel werden neu nicht mehr mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

3.10 Wahlakt

3.10.1 Gültig wählen

Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf den **Wahlzetteln mit Parteibezeichnung** können **handschriftlich** Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren)
(Gänsefüsschen, „dito“, „idem“ und dergleichen sind ungültig).

Die **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** sind **handschriftlich** auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesen Wahlzetteln panaschieren und kumulieren.

Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

3.10.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder öffentlichliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgendeiner Liste des Wahlkreises befindet).

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen. **Zusätzliche Wahlzettel werden neu nicht mehr mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

4.2 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt bis am **Samstag, 2. April 2005**.

4.3 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum **23. April 2005** brieflich wählen. Es darf jeweils **nur ein Wahlzettel** pro Wahl abgegeben werden. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

4.4 Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachen-shop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

4.5 Wahl an der Urne

Für den Urnengang ist der Stimmrechtsausweis mitzubringen. Es darf nur ein Wahlzettel pro Wahl abgegeben werden.

4.6 Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

4.7 Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Stadtkanzlei Olten werden mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Auflage: 900 Ex.

Staatskanzlei (25: an alle Mitarbeiter/innen im Rathaus und in der KDLV)

Parlamentsdienste (2)

Kantonsrat (144)

Oberämter: Zustellung an die Amtei- und Bezirksbeamte (100; je 20)

Einwohnergemeinden (385; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (126)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung Gemeinden (2)

Einwohnergemeinde Olten, Stadtkanzlei, 4600 Olten (15)

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Hr. Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, Balthasar Fröhlicher, Finanzverwaltung, 4528 Zuchwil

SIKO, z.Hd. Herrn Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen

FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn

CVP, Sekretariat, Mara Studer, Allmendstr. 32, 4703 Kestenholz

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 943, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Postfach 148, 4502 Solothurn

Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

Jungliberale Bewegung, Daniel Helfenfinger, Grabenacker 197, 4234 Zullwil

Junge CVP, Gaudenz Oetterli, Forststrasse 20, 4500 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn

Amtsblatt (ste)

Medien (42)

(Rest an Stu)

¹ SR 311.0